

**Satzung**  
**des Förderverein Museum Ostseebad Binz e. V.**  
errichtet am 17.10.2000

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Museum Ostseebad Binz e. V.", im Folgenden "Verein" genannt.
2. Er hat seinen Sitz im Ostseebad Binz auf Rügen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatgeschichtlichen und kulturellen Gedankens und entsprechender Aktivitäten in Binz und Umgebung. Der Verein richtet seine Tätigkeit insbesondere auf die Förderung eines historischen Museums in Binz aus.
2. Der Zweck des Vereins wird hauptsächlich verwirklicht durch:
  - Ergänzung und die Erweiterung der Museumssammlung und Dokumentation von Sachzeugnissen und Ereignissen der Geschichte von Binz und Umgebung,
  - Zusammenarbeit mit Schulen sowie einer Traditionsbildung bei Kindern und Jugendlichen,
  - Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen und Führungen,
  - Kennzeichnung historischer Plätze und deren Verdeutlichung,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe eigener Druckerzeugnisse und
  - Gestaltung des Lapidariums auf dem Friedhof Binz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 01.07.1997 (§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand eingegangen sein muss.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder des Vereins ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben darüber hinaus die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Tod oder – bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften – durch Auflösung oder
  - Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung muss zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, insbesondere die Nichtzahlung von Beiträgen.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Frist beginnt mit Erhalt der Entscheidung über den Ausschluss und wird nur durch den fristgemäßen Eingang beim Vorstand gewahrt. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds hin dessen Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von

mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Erreicht eine Mitgliederversammlung dieses Quorum nicht, kann sie erneut einberufen werden, wobei sie dann ohne Rücksicht auf dieses Quorum beschlussfähig ist.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, maximal 6 Personen
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - einem Beisitzer
2. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, von denen ein Mitglied der Vorsitzende oder der 1. oder der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, sein muss.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Tätigkeit aufnimmt. Die Vorstandsmitglieder werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Wahlmodus.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - Buchführung,
  - Erstellung eines Jahresberichts,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fern-

mündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären.

8. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostseebad Binz, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2017 geändert.